

76. 1. Ist die Sicherungsübereignung der versicherten Gegenstände auch dann Veräußerung im Sinne der §§ 69ffg. BGB., wenn vereinbart ist, daß der Veräußerer allein die Gefahr des Untergangs der übereigneten Gegenstände zu tragen habe?

2. In welcher Richtung muß der Entschuldigungsbeweis geführt werden, wenn sowohl der Veräußerer wie der Erwerber der versicherten Gegenstände die Anzeige der Veräußerung veräußert haben?

Gesetz über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908 (RGBl. S. 263) — BGB. — §§ 6, 69 bis 71.

VII. Zivilsenat. Urtr. v. 8. Juni 1934 i. S. B. (Rl.) w. Mg. Affe-  
kuranz (Weil.). VII 52/34.

- I. Landgericht Hannover.  
II. Oberlandesgericht Celle.

Der Kläger hatte seine Gebäude, Maschinen, Geräte und Holzvorräte durch Verträge vom 22. April 1924 und 25. Mai 1925 bei der Beklagten gegen Feuer versichert. Am 28. August 1931 erlitt er einen Brandschaden, der sowohl die versicherten Gebäude wie auch die versicherten Holzvorräte umfaßte. Die Beklagte setzte die Entschädigung für die Gebäude auf 1565 RM, die für die Holzvorräte auf 18505 RM fest. Sie verweigerte jedoch die Auszahlung dieser Beträge u. a. mit der Begründung, daß der Kläger die Holzvorräte der Kreisparlasse in B. als Sicherheit übereignet habe und daß diese Veräußerung ihr nicht mitgeteilt worden sei.

Das Landgericht hat durch Teilsurteil die Klage hinsichtlich der Entschädigung für die Holzvorräte abgewiesen. Berufung und Revision des Klägers waren erfolglos.

Gründe:

Die Sicherungsübereignungsverträge vom 27. September 1930 und 4. Januar 1931, mittels deren der Kläger die versicherten und dann verbrannten Holzvorräte an die Kreisparlasse B. veräußert hat, enthalten die Abmachung, daß der Kläger — als Kreditschuldner und Betrachter — allein die Gefahr des Untergangs der übereigneten Gegenstände zu tragen habe. Aus dieser besonderen Vertragslage will die Revision ableiten, daß die — für den gewöhnlichen Fall anerkannte — Auffassung, die Sicherungsübereignung enthalte eine Veräußerung im Sinne des § 69 BGB., hier nicht gelten könne. Genau betrachtet stehe unter den obwaltenden Umständen die Veräußerung nur auf dem Papier. Dem ist jedoch nicht beizutreten. Nach der ständigen Rechtsprechung des Reichsgerichts ist für den Übergang der Versicherung auf den Erwerber (§ 69 BGB.) und für das Freiwerden des Versicherers im Fall der Nichterfüllung der Anzeigepflicht (§ 71 das.) der den Eigentumswechsel bewirkende Rechtsvorgang maßgebend. Um eine klare und einfache Rechtslage zu schaffen, ist der Übergang des Versicherungsverhältnisses von einem leicht zu ermittelnden Vorgang, nämlich dem Eigentums-

übergang, nicht aber vom Gefahrübergang und von den mit ihm zusammenhängenden wirtschaftlichen Belangen abhängig gemacht (RGZ. Bd. 114 S. 316 [318], Bd. 117 S. 270 [272]). An dieser Rechtsauffassung ist festzuhalten. Daß die Eigentumsübertragung von den Vertragsschließenden ernstlich gewollt war und alle rechtlichen Voraussetzungen für ihre Wirksamkeit vorliegen, hat das Berufungsgericht rechtlich einwandfrei festgestellt.

Das Berufungsurteil nimmt weiter an, daß die Beklagte von der Verpflichtung zur Leistung frei geworden sei, weil ihr die Veräußerung weder von der Erwerberin noch vom Kläger unverzüglich angezeigt worden sei und auch die sonstigen Voraussetzungen des Freiverdens vorlägen (§ 71 BGB.). Die etwaige Rechtsunkenntnis des Klägers hinsichtlich des Bestehens der Anzeigepflicht und sein etwaiger Rechtsirrtum über die rechtliche Natur der Sicherungsübereignung als Veräußerung im Sinne des § 69 BGB. vermöge seine Unterlassung nicht zu entschuldigen, wie auch das Verhalten des Agenten der Beklagten keinen Entschuldigungsgrund gemäß § 6 BGB. bilden könne. In dieser Beziehung hat der Vorberrichter als wahr unterstellt, daß der Vermittlungsagent der Beklagten zwar den Abschluß der Übereignungsverträge gekannt, den Kläger aber nicht auf die Anzeigepflicht hingewiesen habe.

Die Revision beschäftigt sich nur mit der Frage, ob der Kläger selbst genügend entschuldigt sei. Auf die insoweit erhobenen Angriffe braucht indessen nicht eingegangen zu werden. Ohne Rücksicht auf diese Frage besteht für den Kläger ein unmittelbarer Anspruch aus dem Versicherungsverhältnis schon deshalb nicht mehr, weil an seiner Stelle die Kreissparkasse in B. als Erwerberin der versicherten Sachen in die sich während der Dauer ihres Eigentums aus dem Versicherungsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers eingetreten ist (§ 69 BGB.). Soweit aber das Klagebegehren darauf gegründet wird, daß die Erwerberin ihren Anspruch auf die Vertragsleistung an den Kläger abgetreten habe, ist die Frage der Entschuldigung (§ 71 BGB.), weil weder der Kläger noch die Sparkasse die Veräußerung der Beklagten angezeigt hat, auch nach dem Verhalten der Sparkasse zu beurteilen. Bei Verletzung der Anzeigepflicht, die sowohl dem Veräußerer wie dem Erwerber obliegt, wird — so ist in § 12 Satz 4 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen der Beklagten bestimmt — die Gesellschaft nach Maßgabe

des § 71 BGB. von der Entschädigungspflicht frei. Der Obliegenheit wäre genügt, wenn auch nur einer der beiden Anzeigepflichtigen die Veräußerung unverzüglich angezeigt hätte. Die Anzeige braucht nicht mehrfach erstattet zu werden. Wenn auch nur von einem der Anzeigepflichtigen die Anzeige rechtzeitig erstattet worden wäre, so hätte dies ausgereicht, um das Freiwerden des Versicherers zu verhindern. Da aber keiner der beiden Anzeigepflichtigen den Rechtsübergang angezeigt hat, so könnte die Erwerberin, selbst wenn die Unterlassung des Veräußerers hinreichend entschuldigt wäre, beim Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen des § 71 BGB. Ansprüche aus dem Versicherungsverhältnis gegen den Versicherer nur noch stellen, wenn sie oder nun der Kläger als ihr Rechtsnachfolger imstande wäre, auch die Unterlassung der Erwerberin zu entschuldigen. Denn durch die Anzeige soll der Versicherer in die Lage versetzt werden, zu prüfen, ob für ihn Anlaß besteht, von dem ihm im Veräußerungsfall zustehenden Kündigungsrecht Gebrauch zu machen (§ 70 Abs. 1 BGB.). Ob der Versicherer die Veräußerung kennt, ist für die künftige Gestaltung der rechtlichen Beziehungen zwischen dem Versicherer und dem Versicherungsnehmer sowie dessen Rechtsnachfolger von einschneidender Bedeutung (§ 70 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 2, Abs. 3, § 71 Abs. 2 BGB.). Die Anzeige muß deshalb unverzüglich geschehen. Der an die schuldhafte Verletzung der Anzeigepflicht geknüpfte Rechtsverlust bedroht den Versicherungsnehmer und den Erwerber in gleicher Weise. Für den Versicherer aber ist es ohne Belang, wer ihm die Anzeige erstattet, sofern nur die Veräußerung überhaupt zu seiner Kenntnis gebracht wird. Wird aber die Anzeige gar nicht erstattet und erfährt der Versicherer auch sonst nichts vom Rechtsübergang, so braucht er sich nicht darauf verweisen zu lassen, daß der Versicherungsnehmer an der Unterlassung schuldlos sei. Denn er hat Anspruch auf Anzeigeerstattung ebenso gegen den Erwerber wie gegen den Versicherungsnehmer (Veräußerer), und für die Erfüllung der dem Erwerber obliegenden Verpflichtung ist es im Verhältnis zwischen ihm und dem Versicherer belanglos, ob dem Versicherungsnehmer ausreichende Entschuldigungsgründe zur Seite stehen. Der Erwerber hat selbständig zu prüfen, ob hinsichtlich der ihm übereigneten Gegenstände eine Schaderversicherung und für ihn deshalb eine Anzeigepflicht besteht. Der mit der Anzeigepflicht verfolgte Zweck gebietet es, daß beide Beteiligte selbständig die ihnen

obliegende Sorgfaltspflicht gewissenhaft erfüllen; durch eine Entschuldigung des Versicherungsnehmers allein kann mithin der Erwerber nicht entlastet werden (vgl. Urteil des erkennenden Senats vom 16. April 1929 VII 518/28, abgedr. *JRPrVerf.* 1929 S. 184).

Die Kreissparkasse B. könnte demnach als Erwerberin, selbst wenn die Unterlassung des Klägers entschuldigt wäre, Ansprüche aus dem Versicherungsverhältnis gegen die Beklagte nur noch erheben, wenn Gründe beständen, die auch ihr eigenes Verhalten nach § 71 Abs. 1, § 6 Abs. 1 BGB. als entschuldigt erscheinen ließen. Das ist aber nicht der Fall. Der Kläger hat, wie das Berufungsgericht hervorhebt, nicht einmal behauptet, auch die Sparkasse treffe keine Schuld an der Unterlassung. Die hierauf bezüglichen Ausführungen des Berufungsurteils sind frei von Rechtsirrtum. Da der Kläger als Rechtsnachfolger der Sparkasse keine besseren Rechte geltend machen kann als diese selbst, so hat ihn der Vorderrichter wegen Verwirkung der Versicherungsansprüche hinsichtlich der Entschädigung für die Holzvorräte mit Recht ablehnend beschieden.